

16.11.01

Vk - In

Verordnung**des Bundesministeriums
für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen**

**Fünfte Verordnung zur Änderung der Gefahrgutverordnung
Binnenschifffahrt (5. Binnenschifffahrts-Gefahrgutänderungsver-
ordnung - 5. GGVBinSchÄndV)****A. Zielsetzung**

Inhaltsgleiche Übernahme von Beschlüssen der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt (ZKR) und der Moselkommission für die Beförderung gefährlicher Güter für die übrigen schiffbaren Binnengewässer in Deutschland und Anpassung der Ordnungswidrigkeitstatbestände an die geänderten Bestimmungen.

B. Lösung

Erlaß einer Verordnung, durch die die Änderungen der Verordnung der ZKR über die Beförderung gefährlicher Güter auf dem Rhein und der Verordnung der Moselkommission über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Mosel für die übrigen schiffbaren Binnengewässer in Deutschland für entsprechend anwendbar erklärt werden.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Bund, Länder und Gemeinden werden durch diese Verordnung nicht mit zusätzlichen Kosten belastet. Einzelne Rechtsänderungen können den Betroffenen Kosten verursachen, sie führen jedoch nicht zu einer Erhöhung des allgemeinen Preisniveaus, insbesondere nicht zu einer Erhöhung des Verbraucherpreisniveaus. Die erwähnten Kostenbelastungen entstehen wegen der Gleichheit der Anforderungen für alle Beteiligten in den ZKR-Staaten.

16.11.01

Vk - In

Verordnung

**des Bundesministeriums
für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen**

**Fünfte Verordnung zur Änderung der Gefahrgutverordnung
Binnenschifffahrt (5. Binnenschifffahrts-Gefahrgutänderungsver-
ordnung - 5. GGVBinSchÄndV)**

Der Chef des Bundeskanzleramtes
022 (323) - 902 00 - Ge 37/01

Berlin, den 14. November 2001

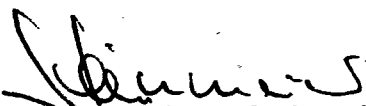
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Verkehr, Bau- und
Wohnungswesen zu erlassende

Fünfte Verordnung zur Änderung der Gefahrgutverordnung
Binnenschifffahrt (5. Binnenschifffahrts-Gefahrgutänderungs-
verordnung – 5. GGVBinSchÄndV)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.


Dr. Frank-Walter Steinmeier

zur Änderung der Gefahrgutverordnung Binnenschifffahrt

(5. Binnenschifffahrts-Gefahrgutänderungsverordnung

– 5. GGVBinSchÄndV)

Vom

Auf Grund des § 3 Abs. 1 und 2 unter Beachtung des § 7a und auf Grund des § 5 Abs. 2 und 3 des Gefahrgutbeförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1998 (BGBl. I S. 3114), jeweils in Verbindung mit Artikel 56 des Zuständigkeitsanpassungs - Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlass vom 27. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3288) verordnet das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen:

Artikel 1

Die Gefahrgutverordnung Binnenschifffahrt vom 21. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3971), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 22. Dezember 1998 (BGBl. I S. 4049), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf dem Rhein (Anlage 1 der Verordnung vom 21. Dezember 1994, BGBl. 1994 II S. 3830, zuletzt geändert durch die Verordnung vom, BGBl.), nachstehend ADNR genannt, gilt mit den in Artikel 2 Abs. 3 der Verordnung vom 20. Dezember 1995 (BGBl. 1995 II S. 1058) bestimmten Ausnahmen auf den übrigen schiffbaren Binnengewässern entsprechend. Sie gilt auf der Mosel nach Anlage 2 der vorgenannten Verordnung unmittelbar.“

2. In § 2 Abs. 4 werden in der Tabelle nach den Zeilen mit den Angaben zur Randnummer 210 409 folgende Zeilen eingefügt:

"210 410 (1) Zustimmung zum Umschlag

in Häfen: Hafenbehörde
außerhalb von Häfen: Wasser-
und Schifffahrtsamt".

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 wird nach den Randnummern 10 315, 210 315, 210 317 und 210 318 jeweils die Angabe „Abs. 4“ durch die Angabe „Abs. 3“ ersetzt.
- b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst
"(4) Abweichend von der Randnummer 210 416 Absatz 12 der Anlage B2 zum ADNR, dürfen Tankschiffe
 - a) ihre Gassammelleitung oder Gasrückführleitung auch an eine Gaspendelleitung einer Landanlage anschließen, wenn in dieser keine in Richtung Tankschiff wirkende Flammendurchschlagsicherung eingebaut ist. Dies gilt bis zum 31. März 2002. In diesen Fällen entfällt die Frage 12.3 der Prüfliste gemäß Randnummer 210 410 Abs. 1 der Anlage B2 zum ADNR.
 - b) die der Randnummer 321 222 Absatz 5 Buchstabe a) Nr. i bis v oder Buchstabe b) oder der Randnummer 331 222 Absatz 5 Buchstabe a) Nr. i bis v oder Buchstabe b) entsprechen, ihre Gassammelleitung oder Gasrückführleitung auch an eine Gaspendelleitung einer Landanlage anschließen, wenn in dieser keine in Richtung Tankschiff wirkende Flammendurchschlagsicherung eingebaut ist. Dies gilt vom 01. April 2002 bis zum 31. Dezember 2010. In diesen Fällen entfällt die Frage 12.3 der Prüfliste gemäß Randnummer 210 410 Abs. 1 der Anlage B2 zum ADNR."
- c) In Absatz 6 wird die Zahl „40“ durch die Angabe „80 ADNR“ ersetzt.
- d) Absatz 8 wird aufgehoben.
- e) Absatz 9 wird Absatz 8, Absatz 10 wird Absatz 9, Absatz 11 wird Absatz 10 und Absatz 12 wird Absatz 11.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2 wird nach der Angabe „Abs. 6“ die Angabe „Buchstabe a, Abs.“ eingefügt.
 - bb) In Nummer 5 wird nach der Angabe „Abs. 5“ die Angabe „oder 6“ eingefügt.

- cc) In Nummer 6 wird die Angabe „und die nach Randnummer 41 416 Abs. 3“ durch die Angabe „und die nach Randnummer 41 416, 42 416 oder 91 416, jeweils Abs. 3,“ ersetzt.
- b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 11 wird die Angabe „42 301, 43 301, 61 301, 71 301 und 81 301“ durch die Angabe „41 301, 42 301, 43 301, 52 301, 61 301, 71 301, 81 301 und 91 301“ ersetzt.
 - bb) Nummer 15 wird wie folgt gefasst:
„15. dafür zu sorgen, dass sich nur die in Randnummer 10 327 Absatz 1 der Anlage B1 oder der Randnummer 210 327 Absatz 1 der Anlage B2 genannten Personen an Bord aufhalten,“.
 - cc) In Nummer 25 wird die Angabe „52 412 Abs. 1“ durch die Angabe „42 412 Abs. 1, 43 412 Abs. 1, 52 412 Abs. 1, 61 412 Abs. 1“ ersetzt.
 - dd) In Nummer 31 wird nach der Angabe „11 501 Satz 1“ die Angabe „41 501 Satz 1, 52 501 Satz 1“ eingefügt.

5. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe y ist das Wort "oder" zu streichen.
- b) Absatz 2 Nummer 14 wird wie folgt gefasst:
„14. entgegen § 4 Abs. 6 Nr. 15 nicht dafür sorgt, dass sich nur dort genannte Personen an Bord aufhalten,“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundesminister
für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen

...

Begründung

zur 5. Verordnung zur Änderung der Gefahrgutverordnung Binnenschifffahrt

I. Allgemeines

Durch die inzwischen 5 Änderungsverordnungen der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf dem Rhein (ADNR), die mit der Gefahrgutverordnung Binnenschifffahrt (GGVBinSch) auch auf den übrigen schiffbaren Binnengewässern Deutschlands Gültigkeit erhält, stimmen verschiedene Bezüge und Verweise in der GGVBinSch nicht mehr. Ziel der Änderungsverordnung ist es, diese Bezüge wieder herzustellen, die Verweise richtig zu stellen und - ebenfalls bedingt durch die 5 Änderungsverordnungen des ADNR - nicht mehr notwendige Bestimmungen der GGVBinSch aufzuheben.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1 Nr. 1

Der Bezug in § 1 Abs. 1 muss aufgrund der 5. ADNRÄndV angepasst werden.

Zu Artikel 1 Nr. 2

In die Randnummer 210 410 Absatz 1 der Anlage B2 zum ADNR wurde die Möglichkeit der Zustimmung der örtlich zuständigen Behörde in besonderen Fällen aufgenommen. Es ist erforderlich die zuständige Behörde zu bezeichnen.

Zu Artikel 1 Nr. 3 a)

Hier muss, bedingt durch eine Änderung des ADNR, der Bezug wieder hergestellt werden.

Zu Artikel 1 Nr. 3 b)

Die Randnummern 10 385 und 210 385 der Anlage B1 und B2 des ADNR sind hinsichtlich der Forderung nach den unterschiedlichen Sprachen neu formuliert worden. Aufgrund dieser Formulierung reicht für innerdeutsche Beförderungen auch nach dem ADNR eine

schriftliche Weisung in deutscher Sprache aus. Aus diesem Grunde kann der bisherige Absatz 4 entfallen.

Durch die ZKR wurde in die Randnummer 210 416 Absatz 12 der Anlage B2 zum ADNR eine Bestimmung aufgenommen, nach der Tankschiffe nur noch an Gaspendelleitungen der Landanlagen angeschlossen werden dürfen, wenn diese mit einer Einrichtung versehen sind, die das Schiff gegen eine von Land her kommende Explosion schützt. Diese Bestimmung wurde im Zuge der Neuregelung der Einzeltankabsicherung mit Flammendurchschlagsicherungen eingefügt. Den Tankschiffen wurde eine Übergangsfrist bis zum 31.12.2010 zur Ausrüstung mit Flammendurchschlagsicherungen zugebilligt. Für die Landanlagen wurde keine Frist vorgesehen. Um den Umschlagbetrieben ebenfalls einen Übergangszeitraum einzuräumen, wird in den jetzt freien Absatz 4 eine, von der Sicherheit her gleichwertige Lösung, eingebracht.

Zu Artikel 1 Nr. 3 c)

Die Anlage A des ADNR wurde hinsichtlich der Ziffer geändert. Die Änderung muss daher auch hier vorgenommen werden.

Zu Artikel 1 Nr. 3 d)

Die Forderung nach einer Sprechfunkanlage ist nicht mehr im ADNR geregelt. Die Forderung nach entsprechenden Sprechfunkanlagen richtet sich nunmehr nach den entsprechenden Polizeiverordnungen (Rheinschiffspolizeiverordnung, Moselschiffahrtspolizeiverordnung, Donauschiffahrtspolizeiverordnung, Binnenschiffahrtsstraßenordnung und Seeschiffahrtsstraßenordnung). Die Bestimmungen des bisherigen Absatzes 8 geht daher ins Leere. Aus diesem Grunde kann Absatz 8 aufgehoben werden.

Zu Artikel 1 Nr. 3 e)

Ein Absatz des § 3 wird aufgehoben. Um keine Leerstelle entstehen zu lassen, werden die verbleibenden Absätze neu nummeriert.

Zu Artikel 1 Nr. 4 a) aa)

Die Beförderungspapiere beim Gefahrguttransport sind jeweils in der Anlage A zum ADNR Rn. 6002 Abs. 5 a und Abs. 6 a geregelt. Der Buchstabe a ist hier zum Abs. 6 zu ergänzen.

Zu Artikel 1 Nr. 4 a) bb)

Durch die Aufteilung der Beförderungspapiere nach Gütermotorschiffen (Randnummer 6002 Abs. 5 a) und Tankschiffen (Randnummer 6002 Abs. 6 a) muss hier der Absatz 6 hinzugefügt werden.

Zu Artikel 1 Nr. 4 a) cc)

Durch Änderungen des ADNR wurden zwischenzeitlich die Randnummern 42 416 und 91 416 in ihrem Wortlaut an die Randnummer 41 416 angepasst. Daher sind jetzt auch nach den Randnummern 42 416 und 91 416 jeweils Abs. 3 die erforderlichen Sofortmaßnahmen zu treffen. Eine Gleichstellung mit der Randnummer 41 416 ist daher vorzunehmen.

Zu Artikel 1 Nr. 4 b) aa)

Das ADNR wurde in diesen Randnummern geändert. Der Wortlaut der Randnummern 41 301, 52 301 und 91 301 wurde den anderen .. 301er Randnummern angepasst. Die Aufzählung der Randnummern ist daher zu ergänzen.

Zu Artikel 1 Nr. 4 b) bb)

Die Randnummer 10 327 und 210 327 hat einen neuen Inhalt erhalten. Es wird jetzt nicht mehr die Beförderung von Fahrgästen untersagt, sondern es dürfen sich nur bestimmte Personen an Bord eines gefahrgutbefördernden Schiffes aufhalten. Eine Anpassung der Bestimmung an die bestehende Randnummer des ADNR ist erforderlich.

Zu Artikel 1 Nr. 4 b) cc)

Siehe Begründung zu Artikel 1 Nr. 3 a) cc)

Zu Artikel 1 Nr. 4 b) dd)

Im ADNR wurden die Randnummern 41 501 und 52 501 im Wortlaut an die Randnummern 11 501 und 71 501 angepasst. Daher ist eine Anpassung der Aufzählung erforderlich.

Zu Artikel 1 Nr. 5

§ 5 Abs.2 Nr. 14 nimmt Bezug auf § 4 Abs. 6 Nr. 15. Da die Nr. 15 geändert wird, muss auch die Nr. 14 des § 5 Abs. 2 geändert werden.

Zu Artikel 2

Die Änderung soll zum frühestmöglichen Zeitpunkt in Kraft treten.

01.02.02

Beschluss
des Bundesrates

Fünfte Verordnung zur Änderung der Gefahrgutverordnung Binnenschifffahrt (5. Binnenschifffahrts-Gefahrgutänderungsverordnung - 5. GGVBinSchÄndV)

Der Bundesrat hat in seiner 772. Sitzung am 1. Februar 2002 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.